



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 18-0001 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 23, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

**15. Juni 2018**

# Hochwassersicherer Ausbau Büelhältlibach ab Pfarrgasse/Seestrasse bis See

Gemeinde Herrliberg

Gesuchstellende Gemeinde Herrliberg, Bauabteilung, Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg

Gewässer Büelhältlibach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0

Lage Pfarrgasse/Seestrasse bis Zürichsee, Kat.-Nrn. 1755, 1761 und 6729

Koordinaten Von 2688397 / 1237971 bis 2688372 / 1237954

Massgebende Gesuch vom 21.12.2017

Unterlagen Beschluss Werkkommission vom 13.04.2018  
Situationsplan (Plan-Nr. 16.16.22) 1:20 vom 13.04.2018 rev.  
Längenprofil (Plan-Nr. 16.16.23) 1:20 vom 13.04.2018 rev.  
Schnitte 1-1, 2-2, 3-3 (Plan Nr. 16.16.24) 1:20 vom 13.04.2018 rev.  
Situation/Schnitte Parzelle Nr. 1755 (Plan Nr. 1140-G-1-9) 1:100 vom 05.04.2018  
Gewässerraumplan (Plan-Nr. W2403.51.001) 1:200 vom 13.04.2018 rev.  
Landbeanspruchungsplan (Plan-Nr. W2403.51.002) 1:200 vom 13.04.2018 rev.  
Technischer Bericht vom 13.04.2018 rev.  
Kurzbericht zu Gewässerraumfestlegung vom 13.04.2018 rev.

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum  
B. Baute auf konzessionierter Landanlage  
C. Fischerei  
D. Naturschutz  
E. Bauen ausserhalb Bauzonen  
F. Siedlungsentwässerung  
G. Archäologie  
H. Gewässerraumfestlegung  
I. Staatsbeitrag und NFA-Beitrag

## Sachverhalt

Projektverfasser: Holinger AG, Im Hölzli 26, 8405 Winterthur  
OGB Bauingenieure AG, Bergstrasse 72, 8706 Meilen

Ausbaulänge: etwa 30 m

Ausbauwassermenge: 7.8 m<sup>3</sup>/s (entspricht HQ<sub>100</sub>)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässer-  
raums lagen vom 9. März bis 9. April 2018 bei der Gemeinde  
Herrliberg öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gin-  
gen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Herrliberg hat mit dem Beschluss der Werkkommission vom 13. April 2018  
das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

## **Erwägungen**

### **A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Der Büelhältlibach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, in Herrliberg nimmt in der vom Gemein-  
derat genehmigten Entwicklungsstrategie 2030 eine zentrale Rolle ein, wobei entlang des  
Bachs im Siedlungsgebiet ein «Grünkorridor» mit Freiräumen vorgesehen ist. Der Büelhält-  
libach soll zudem - wo notwendig - hochwassersicher ausgebaut, offengelegt und revitali-  
siert werden. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt etappiert. Gewisse Abschnitte am  
Büelhältlibach sind bezüglich Massnahmen noch in Planung und andere kommen nun zur  
Ausführung.

Die Seestrasse (Staatsstrasse) wird zurzeit durch das Tiefbauamt des Kantons Zürich sa-  
niert. Im Rahmen dieser Sanierung soll auch der Durchlass unter der Seestrasse aufgrund  
der unzureichenden Kapazität ersetzt und vergrössert werden. Diese Massnahme tangiert  
jedoch auch die auf den Durchlass folgende Eindolung auf dem privaten Grundstück Kat.-  
Nr. 1755. Das führte dazu, dass das Projekt am Büelhältlibach zwischen Zürichsee und  
Grütstrasse aus zeitlichen Gründen (Seestrassensanierung) in zwei Etappen aufgeteilt  
wurde. Somit soll nun der Ausbau des Abschnitts von der Seestrasse bis zum Zürichsee  
zusammen mit der Sanierung der Seestrasse ab Juni 2018 ausgebaut werden. Die Etappe  
ab der Seestrasse aufwärts bis zur Grütstrasse, welche noch in Planung ist, soll hingegen  
erst ab Mai 2019 realisiert werden. Die Umsetzungen der Massnahmen sind bei der Ge-  
meinde Herrliberg mit diesen Etappen im Finanzplan enthalten.

Das vorliegende Projekt enthält somit die Etappe zwischen Seestrasse und dem Zürichsee.  
Dabei soll der Durchlass unter der Seestrasse vergrössert und hochwassersicher ausge-  
baut werden. Darüber hinaus ist geplant, den Büelhältlibach auf dem privaten Grundstück  
Kat.-Nr. 1755 bis zum See mehrheitlich offenzulegen, zu verlegen und im Bachsohlenbe-  
reich aufzuwerten. Dazu wurden verschiedene Varianten und Linienführungen geprüft, weil  
der in Zukunft offene Bach das private Grundstück quert und somit teilt. Es ist deshalb vor-  
gesehen, den Bach im Abschnitt auf dem privaten Grundstück mehrheitlich offen, jedoch  
zwischen Mauern bis in den See zu führen. Der Bach erhält in diesem Abschnitt zudem  
eine eigene Gewässerparzelle. Darüber hinaus wird im Abschnitt von oberhalb der See-  
strasse bis zum See der Gewässerraum definitiv festgelegt.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit  
§ 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei  
vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächenge-



wässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist.

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 lit. c GSchV).

Innerhalb des geplanten Gewässerraums wird der Durchlass an der Seestrasse ersetzt.

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG). Die Ausnahmebewilligung führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Beim Durchlass an der Seestrasse handelt es sich um einen bestehenden Verkehrsübergang. Dieser kann auch neu nicht anders als vorgesehen erstellt werden. Er ist somit standortgebunden und im öffentlichem Interesse.

Weiter soll im Rahmen des vorliegenden Projektes eine neue Regenabwassereinleitung mit Ø 250 mm in den Büelhältlibach erstellt werden. Auch diese ist standortgebunden und von öffentlichem Interesse.

Die geplanten Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums sind demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 GSchV zulässig.

Die Bauten und Anlagen auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1755, welche für den Bachausbau verändert oder abgebrochen werden, müssen wiederhergestellt werden, da diese Bestandesgarantie geniessen. Jedoch sind neue Bauten und Anlagen auf dem Grundstück (unter anderem die neue Fussgängerbrücke über den offengelegten Büelhältlibach) in einem separaten baurechtlichen Verfahren bzw. in einem Konzessionsverfahren durch die Grundeigentümer bewilligen zu lassen. Diese sind somit nicht Bestandteil der vorliegenden Projektfestsetzung.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts am Büelhältlibach von oberhalb der Seestrasse bis zum Zürichsee im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

## **B. Baute auf konzessionierter Landanlage**

AWEL-WB-GN Sachbearbeitung: Andres Maurer (+41 43 259 39 56)  
Uferabschnitt 5.05

Mit Baudirektionsverfügung (BDV) Nr. 744 vom 23. März 1931 wurde ein Vergleich im Zu-

sammenhang der Korrektur der Seestrasse und der Abtretung von Privatrechten genehmigt. Im Anschluss daran ist das Grundbuchamt Meilen mit BDV Nr. 113 vom 20. Januar 1932 ermächtigt worden, die Mutation bei der heutigen Parzelle Kat.-Nr. 1755, Herrliberg, unter Bedingungen am Grundbuch anzumerken. In diesem Zusammenhang ist die Eindolung von dem öffentlichen Gewässer Nr. 5.0 (Büelhältlibach) auf dem fraglichen Grundstück bewilligt worden.

Der Büelhältlibach soll nun im Zusammenhang mit der Sanierung der Seestrasse innerhalb des Grundstückes Kat.-Nr. 1755, Herrliberg, verlegt und teilweise auch offengelegt werden. Die neu geplante Lage des Baches liegt nicht mehr auf Konzessionsland und bedarf daher keiner Bewilligung auf Grund der Landanlagekonzession. Durch die Verlegung werden Anpassungen am Gebäudezugang und an der Ufermauer erforderlich. Die im Zusammenhang mit der Bachoffenlegung erforderliche Neugestaltung der Parzelle Kat.-Nr. 1755, Herrliberg, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Für die Ausgestaltung der Parzelle ist ein separates Bauprojekt einzureichen.

Die bestehende Dole des Büelhältlibachs befindet sich teilweise auf einer Landanlage und ragt auch in das öffentliche Seegebiet. Nach der Verlegung der Bachdole ist der in den See ragende Teil bündig an der Seemauer abzutrennen und die Mauer ist fachgerecht zu verschliessen. Ein Verfüllen der alten Dole mit Zement wird nicht empfohlen.

Gegen das geplante Vorhaben stehen grundsätzlich keine öffentlichen Interessen oder polizeilichen Vorschriften entgegen.

### **C. Fischerei**

ALN-FJV Sachbearbeitung: Andreas Hertig (+41 52 397 70 76)

Der Durchlass des Büelhältlibachs soll von der Seestrasse bis zur Mündung in den See neu erstellt werden; ein Abschnitt von etwa 13 m Länge wird neu ausgedolt. Dabei wird der Durchlass fischgängig saniert. Die Gerinnegestaltung muss in enger Absprache mit dem zuständigen Fischereiaufseher erfolgen.

### **D. Naturschutz**

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Beatrice Vögeli (+41 43 259 43 64)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Der Büelhältlibach ist über weite Strecken stark beeinträchtigt. Aufgrund der engen Platzverhältnisse ist das ökologische Aufwertungspotenzial eingeschränkt. Das Vorhaben sieht eine Verbesserung der Längsvernetzung für Wasser- und Landlebewesen vor. Der Kanal darf nicht zu einer Falle für Landtiere werden. Deshalb sind an geeigneten Stellen künstliche Ausstiegshilfen anzubringen.

Bei der Ausführung sind betreffend Gestaltung Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

## **E. Bauen ausserhalb Bauzonen**

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Stefan Marzohl (+41 43 259 56 34)

Das Vorhaben dient der Hochwassersicherheit des Büelhältlibachs. Im Rahmen der Sanierung der Seestrasse soll gleichzeitig der unter der Strasse verlaufende Bachabschnitt des Büelhältlibachs hochwassersicher ausgebaut werden. Im Zuge dieser Arbeiten soll der Bach auf dem Privatgrundstück Kat.-Nr. 1755 in der Freihaltezone ausgedolt und aufgewertet werden.

Die Erhöhung der Hochwassersicherheit sowie die Offenlegung des Büelhältlibachs auf der Parzelle Kat.-Nr. 1755 auf einer Länge von etwa 13 m sind aus technischen Gründen auf den vorgesehenen Standort in der Freihaltezone angewiesen. Dem Vorhaben stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.

## **F. Siedlungsentwässerung**

AWEL-GS-SE Sachbearbeitung: Jonas Eppler (+41 43 259 32 68)

AWR E 10

Gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Herrliberg ist der Durchlass des Büelhältlibachs (öffentliches Gewässer Nr. 5.0 der Gemeinde Herrliberg) unterhalb der Seestrasse in den Zürichsee hydraulisch überlastet. Die Planer OBG Bauingenieure AG und Holinger AG haben im Dezember 2017 ein Bauprojekt für die Verbesserung des Hochwasserschutzes des Durchlasses erstellt. Der neue Durchlass erstreckt sich über eine Fließstrecke von etwa 17 m.

Das Projekt sieht neben einer Unterquerung einer bestehenden Mischabwasserkanalisation des Büelhältlibachs u. a. die Erneuerung einer Einleitung von Regenabwasser der Rabenstrasse vor. Das eingeleitete Regenabwasser wird dabei vor der Einleitung auf den Grundstücken gemäss der Bewilligungspraxis der Gemeinde reteniert. Ein bestehendes Abwasserrecht zu dieser Regenabwasser-Einleitung ist nicht vorhanden.

Die Einleitung hat folgende Attribute:

Koordinaten: etwa 2 688 412 / 1 237 983

Rohrleitung: Innendurchmesser 250 mm

### *Rechtsgrundlagen*

Gemäss § 3 a der kantonalen Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 wurde die Bewilligung von Einleitungen mittels Rohrleitungen bis 200 mm Durchmesser an die Gemeinden delegiert. Für die kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Einleitungen mittels Rohrleitungen mit Durchmesser grösser als 200 mm ist das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zuständig (Anhang Ziffer 2.1.4.2 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997). Demnach ist eine Bewilligung der Einleitung durch das AWEL erforderlich.

### *Vergleich mit dem Generellen Entwässerungsplan*

Gemäss § 18 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) sind öffentliche und private Abwasseranlagen in Übereinstimmung mit dem GEP zu erstellen. Der GEP der Gemeinde wurde mit der Baudirektions-Verfügung Nr. 1618 am 31. August 2011 genehmigt und ist daher massgebend.

Gemäss dem GEP ist im Soll-Zustand vorgesehen, mittels den GEP-Massnahmen Nr. 25 bis 27 den Durchlass des Büelhältlibachs zu erneuern und insbesondere deren Kapazitäten im Hochwasserfall zu prüfen. Die Erneuerung der Einleitung und die Unterquerung des Büelhältlibachs der Mischabwasserkanalisation sind dabei unerlässlich. Somit sind die projektierten Massnahmen in Übereinstimmung mit dem GEP.

### *Beurteilung der qualitativen Belastung an der Einleitstelle der Regenabwasserleitung*

Gemäss § 15 EG GSchG sind Massnahmen am öffentlichen Kanalisationsnetz, die qualitative Veränderungen bestehender oder neuer Abwassereinleitungen in ein Oberflächengewässer zur Folge haben, zu beurteilen und bewilligungspflichtig durch den Kanton.

Für die Beurteilung, ob das einzuleitende Abwasser als nicht verschmutztes Abwasser gilt oder vor der Einleitung behandelt werden muss, ist die Richtlinie Regenwasserentsorgung (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute [VSA]; 2002, Update 2008) gemäss Anhang Ziffer 2.73 zur Besonderen Bauverordnung vom 6. Mai 1981 zu beachten. Das von Dächern abfliessende Abwasser entspricht gemäss Art. 3 Abs. 3 GSchV in der Regel nicht verschmutztem Abwasser. Daher ist grundsätzlich anzunehmen, dass das abgeleitete Abwasser nicht verschmutzt ist.

### *Beurteilung der hydraulischen Belastung an der Einleitstelle der Regenabwasserleitung*

Gemäss § 15 Abs. 5 EG GSchG sind Massnahmen am öffentlichen Kanalisationsnetz, die quantitative Veränderungen bestehender oder neuer Abwassereinleitungen in ein Oberflächengewässer zur Folge haben, zu beurteilen und bewilligungspflichtig durch den Kanton.

Weil es sich beim betroffenen Abschnitt des Büelhältlibachs teilweise um eine Eindolung handelt und weil der Bach etwa 30 m stromabwärts der Einleitung in den Zürichsee führt, ist die hydraulische Belastung des Büelhältlibachs durch die Einleitung ökologisch nicht relevant.

## **G. Archäologie**

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Adrian Huber (+41 43 259 69 13)  
Herrliberg

Das Projekt tangiert keine archäologische Zone.

## **H. Gewässerraumfestlegung**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den

Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 GSchV für den Projektabschnitt von oberhalb der Seestrasse bis zum See am Büelhältlibach mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 13. April 2018 rev. und dem zugehörigen Gewässerraumplan, Plan Nr. W2403.51.001, 1:200, vom 13. April 2018 rev. nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt von oberhalb der Seestrasse bis zum Zürichsee, Herrliberg, steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

## **I. Staatsbeitrag und NFA-Beitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Das vorliegende Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig, ökologisch und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention an die beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt.

Da es sich jedoch im vorliegenden Fall um eine aufgrund der Sanierung der Seestrasse vorgezogene 1. Etappe (Seestrasse bis Zürichsee) des kompletten Abschnitts zwischen Grütstrasse und Zürichsee am Büelhältlibach handelt, wird die Zusicherung eines Staats- und NFA-Beitrages erst auf der Basis der gesamten beitragsberechtigten Aufwendungen und der ausgewiesenen Wirtschaftlichkeit beider Etappen in der Projektfestsetzung der 2. Etappe zugesichert.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau, die Offenlegung, Verlegung und Aufwertung des Büelhäftlibachs, öffentliches Gewässers Nr. 5.0, im Abschnitt zwischen der Pfarrgasse/Seestrasse bis zum Zürichsee, Herrliberg, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter nachfolgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
  - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
  - b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, Tel. 043 259 32 23, ist zur Startsitzen einzuladen und mit den Protokollen der Bausitzungen zu bedienen.
  - c) Vor der Baufreigabe des AWEL, Abteilung Wasserbau, darf nicht mit dem Bau begonnen werden.
  - d) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
  - e) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
  - f) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
  - g) Für die Bachsohle im Durchlass und im offengelegten Abschnitt ist eine kurze Teststrecke zu erstellen. Diese Strecke muss vom AWEL, Abteilung Wasserbau, vor der Weiterführung der Bauarbeiten abgenommen werden.
  - h) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen bzw. die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
  - i) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
  - j) Für die Bepflanzung ist ein detaillierter Pflanzplan zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, genehmigen zu lassen.
  - k) Nach Bauende ist das AWEL, Abteilung Wasserbau, zur Abnahme einzuladen.



- l) Dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ist nach Bauende ein Pflege- und Unterhaltskonzept einzureichen.
  - m) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Büelhältlibachs auf der neuen Gewässerparzelle zwischen Seestrasse und See obliegt der Gemeinde Herrliberg und geht zu deren Lasten.
  - n) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Durchlasses unter der Seestrasse (Grundstücke Kat.-Nrn. 6729 und 1761, Kanton Zürich, Staatsstrasse) sowie des Büelhältlibachs im Durchlass und im Einflussbereich des Durchlasses obliegt dem Kanton Zürich, Tiefbauamt, und geht zu dessen Lasten.
2. Das vom neuen Bachlauf (Seestrasse bis Zürichsee) des Büelhältlibachs, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Herrliberg zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Herrliberg zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
3. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens 3 Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
4. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Büelhältlibach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, gemäss Dispositiv I Ziffer 2 dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

## **II. Baute auf konzessionierter Landanlage**

Der Verlegung und Offenlegung des Büelhältlibachs im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 1755, Herrliberg, wird unter nachfolgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

- a) Die bestehende Dole ist vollständig aus dem Seegebiet zu entfernen.
- b) Die Ufermauer ist fachgerecht zu verschliessen.
- c) Wassertrübungen sind zu vermeiden.

## **III. Fischerei**

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei wird unter nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli (arno.filli@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
- b) Die Gerinnegestaltung ist mit dem zuständigen Fischereiaufseher Arno Filli abzusprechen.

- c) Die Querriegel sind mit formwilden Blöcken geschüsselt anzulegen.
- d) Die Niederwasserrinne ist geschlängelt und variabel breit anzulegen, unterhalb der Querriegel ist das Gerinne kolkartig zu verbreitern.
- e) Wegen des direkten Seeanstosses des Projekts wird auf eine Bauzeiteinschränkung verzichtet.

#### **IV. Naturschutz**

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter der nachfolgenden Nebenbestimmung bewilligt:

Es sind an geeigneten Stellen künstliche Ausstiegshilfen für Landtiere anzubringen.

#### **V. Bauen ausserhalb Bauzonen**

Dem vorstehend beschriebenen Bauvorhaben wird im Sinne der Erwägungen zugestimmt.

#### **VI. Siedlungsentwässerung**

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Einleitung des Regenabwassers mittels eines Kanals mit Innendurchmesser 250 mm in den Büelhältlibach (öffentliches Gewässer Nr. 5.0 der Gemeinde Herrliberg) wird unter nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt (AWR E 10):

- a) Während der Bauarbeiten ist die Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten. Insbesondere sind Wassertrübungen durch Bauarbeiten und die Einleitung von Zementwasser zu vermeiden.
- b) Das Baustellenentwässerungskonzept gemäss der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» ist rechtzeitig vor Abschluss der Planungsarbeiten der Sektion Siedlungsentwässerung zur Zustimmung einzureichen (se@bd.zh.ch). Falls Baustellenabwasser in Mischabwasser- oder Schmutzabwasser-Kanalisationen eingeleitet wird, sind die entsprechenden Schächte in einem Baustellenentwässerungskonzept zu bezeichnen. Verwechslungen mit Regenabwasser-Kanalisationen sind zu vermeiden.
- c) Bau- und Sonderabfälle sind gemäss der Empfehlung SIA 430 «Entsorgung von Bauabfällen» fachgerecht zu entsorgen.
- d) Es dürfen keine anderen Abwässer oder Flüssigkeiten in die Regenabwasser-Leitung eingeleitet werden.
- e) Die neuen Kanäle sind gemäss den massgebenden Normen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.
- f) Der Betrieb, die regelmässige Kontrolle der Funktionstüchtigkeit sowie der bauliche und betriebliche Unterhalt der Regenabwasserleitung obliegen der Inhaberin der Bewilligung.



- g) Die Einsatzdienste sind nach der Fertigstellung des Projekts zu informieren und mit entsprechenden Plänen auszurüsten.
- h) Die Änderungen am Entwässerungssystem sind in den Generellen Entwässerungsplan der Gemeinde zu integrieren.
- i) Die Prüfung des vorliegenden Projekts erfolgt lediglich in Bezug auf die abwassertechnischen Anforderungen und nicht hinsichtlich der statischen Bemessung und der hydraulischen Verhältnisse. Für die hydraulische und statische Bemessung der Leitungen und Schächte gelten die einschlägigen Vorschriften des VSA und des SIA.

## VII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Büelhältlibach von oberhalb der Seestrasse bis zum Zürichsee, Herrliberg, gemäss dem Gewässerraumplan, Plan Nr. W2403.51.001, 1:200, vom 13. April 2018 rev. und dem zugehörigen Kurzbericht vom 13. April 2018 rev. festgelegt.

## VIII. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	393.60
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	262.40
Staatsgebühr ARE Landschaft	Fr.	150.00
Staatsgebühr AWEL Siedlungsentwässerung	Fr.	262.40
Staatsgebühr AWEL Seeräume	Fr.	721.60
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>1 790.00</b>

## IX. Rechtsmittelbelehrung

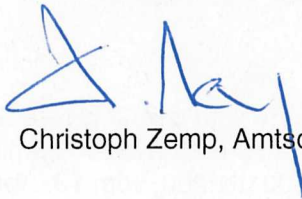
Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## X. Mitteilung

- Gemeinde Herrliberg, Bauabteilung, Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg (Beilagen: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Gemeinderat Herrliberg, Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg
- Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Unterhaltsregion IV, Marcel Bamert, Affeltrangerstrasse 8, 8340 Hinwil (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Holinger AG, Ingenieurunternehmen, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)

- OGB Bauingenieure AG, Bergstrasse 72, 8706 Meilen (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- AWEL, Wasserbau, Martin Schreiber
- AWEL, Wasserbau, Christian Hosig
- AWEL, Wasserbau, Max Dornbierer
- AWEL, Wasserbau, Ruedi Karrer

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 15. Juni 2018